

I

Der Bebauungsplan Langenhorn 47 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 899) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Die Langenhorner Chaussee und der Krohnstieg sind als wichtige Verkehrsstraßen hervorgehoben.

III

Der größte Teil des Plangebiets ist unbebaut. Im Norden des Gebiets befinden sich zweigeschossige Wohnhäuser und an der Langenhorner Chaussee einige eingeschossige Gebäude.

Durch den Bebauungsplan soll die städtebauliche Ordnung des Plangebiets gesichert werden.

Die Ausweisung des Wohngebiets folgt im Norden des Plangebiets dem Bestand. Auf den übrigen meist unbebauten Flächen sind ein- und dreigeschossige Wohnzeilen ausgewiesen, und zwar am Ritterskamp als allgemeines und im übrigen als reines Wohngebiet.

Der zunehmende Verkehr macht die Verbreiterung der Langenhorner Chaussee von 21,0 m auf durchschnittlich 31,0 m Gesamtbreite erforderlich. Sie soll vier Fahrspuren für den Durchgangsverkehr und zusätzliche Abbiegespuren erhalten. Der Krohnstieg ist ein Teil des äußeren Straßenringes. Er nimmt den Querverkehr zwischen den Stadtteilen Niendorf und Langenhorn auf. Die jetzige Breite genügt nicht den Ansprüchen. Eine Verbreiterung auf vier Fahrspuren für den Durchgangsverkehr mit zusätzlichen Halte- und Abbiegespuren ist daher erforderlich. In der Verkehrsfläche ist ein Streifen enthalten, der die Fortsetzung einer im festgestellten Durchführungsplan D 395 westlich vom Ritterskamp ausgewiesenen öffentlichen Parkanlage darstellt. Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Straßenkreuzung Langenhorner Chaussee/Krohnstieg müssen Gehwegüberfahrten auf der Westseite der Langenhorner Chaussee und auf der Nordseite des Krohnstiegs ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Fuhlsbüttel. Für alle baulichen Vorhaben gelten die einschränkenden Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 1730).

IV

Das Plangebiet ist etwa 18 700 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 8 500 qm (davon neu etwa 3 000 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen für Straßen etwa 1 100 qm durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden.

Für die Verbreiterung der Langenhorner Chaussee ist ein Gebäude mit einer Wohnung und einem Transportunternehmen zu beseitigen. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden. Nicht überbaubare Grundstücke oder Grundstücksteile, die als Freiflächen anderen Baugrundstücken zu dienen bestimmt sind, sollen diesen Grundstücken zugeordnet werden (siehe das im Plan vorgesehene Bodenordnungsgebiet). Soweit eine Regelung durch private Rechtsgeschäfte nicht zu erwarten ist, sollen zweckmäßig gestaltete Grundstücke im Wege der Bodenordnung nach dem Vierten Teil des Bundesbaugesetzes gebildet werden.